

BVGer D-2366/2010 vom 8. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2366_2010

FR: TAF D-2366/2010 du 8 juin 2012

IT: TAF D-2366/2010 del 8 giugno 2012

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3. Mit Verfügung vom 9. März 2010 lehnte das BFM das Asylgesuch der Beschwerdeführerinnen vom 6. April 2008 wegen Unglaubhaftigkeit der Vorbringen ab und ordnete deren Wegweisung an, nahm sie indessen wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz auf. 4.4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). 4.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 5.5.1 Die Vorinstanz bezeichnete in der angefochtenen Verfügung sowohl die Rückkehr der Beschwerdeführerin aus dem Sudan nach Eritrea im Jahre 1999 wie auch die geltend gemachten Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden zu Recht als nicht glaubhaft. Das BFM wies zutreffend darauf hin, dass die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrer Verhaftung in mehreren wesentlichen Punkten widersprüchlich ausgefallen seien. So gab die Beschwerdeführerin abweichend von der Aussage, ihre Schwierigkeiten mit den Behörden hätten zirka zwanzig Tage nach der Verhaftung ihres Ehemannes begonnen, im weiteren Verlauf der Befragung an, ihr Haus sei am Tag nach der Festnahme ihres Ehemannes durchsucht worden (vgl. BFM-Protokoll A1 S. 6). Mit der nicht überzeugenden Entgegnung in der Beschwerde, wonach sie zwanzig Tage nach der Verhaftung E. _____ verlassen habe und ihr Leben ab diesem Zeitpunkt eine Wendung genommen habe, die für sie persönlich verschiedene Schwierigkeiten mit den Behörden mit sich gebracht hätte, vermag der genannte Widerspruch nicht plausibel erklärt zu werden. Im Weiteren machte die Beschwerdeführerin abweichend von ihrer Aussage, etwa eine Woche nach der Festnahme ihres Ehemannes selber auf den Polizeiposten gebracht worden zu sein (vgl. A1 S. 6), geltend, ihr Haus sei einen Tag nach der Festnahme ihres Ehemannes durchsucht und sie sei zum Polizeiposten gebracht worden (vgl. A10 S. 8). In der Beschwerde wird mit Hinweis auf die betreffenden Stellen im Anhörungsprotokoll (vgl. A10 S. 10) geltend gemacht, "es sei nicht klar gewesen, wann von welchem Tag die Rede gewesen sei." Aus den verschiedenen relevanten Protokollstellen ergibt sich indessen, dass die Beschwerdeführerin mehrmals und unmissverständlich bestätigte, am Tag nach dem Verschwinden ihres Ehemannes mitgenommen worden zu sein (vgl. A10 S. 8 F72; S. 10 F96 und F99). An anderer Stelle gab sie indessen an, erst drei Tage oder eine Woche nach der Hausdurchsuchung zum Polizeiposten gebracht worden zu sein, sie könne sich nicht genau daran erinnern (vgl. A10 S. 10). Auch die Schilderung der nach der Festnahme ihres Ehemannes erfolgten polizeilichen Hausbesuche ist widersprüchlich ausgefallen, gab die Beschwerdeführerin doch einmal an, bei beiden Besuchen seien die Polizisten in ihre Wohnung gegangen und so, wie sie hineingegangen seien, seien sie wieder weggegangen (vgl. A1 S. 10), und ein anderes Mal, nur bei einem der beiden Besuche eines Polizisten sei dieser zu ihr ins Haus gekommen, beim anderen Besuch sei der Polizist hingegen draussen geblieben (vgl. A1 S. 10). Die spekulativen Erklärungsversuche in der Beschwerde, insbesondere die pauschalen Hinweise auf "Verwirrungen bei den Befragungen" vermögen das widersprüchliche Aussageverhalten der Beschwerdeführerin nicht zu relativieren. Im Weiteren sind die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem Lebenslauf, wie vom BFM zutreffend festgehalten, als teils unglaublich zu erachten. So gab die Beschwerdeführerin anlässlich der Erstanhörung an, sie habe bereits im Sudan eine erste Identitätskarte besessen, mit der sie 1992 vom Sudan aus am Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen habe (vgl. A1 S. 4), obwohl sie nach eigenen Angaben 1977 geboren ist und daher bereits im Alter von fünfzehn Jahren am Referendum teilgenommen und eine Identitätskarte besessen hätte, indessen eine solche für gewöhnlich erst mit achtzehn Jahren ausgestellt wird. Ihre Entgegnung in der Beschwerde, ihre Aussage müsse auf einem Missverständnis beruhen, sie habe nur sagen wollen, dass sie das Referendum erlebt habe, vermag keineswegs zu überzeugen. Im Weiteren steht die Aussage, 1992 im Sudan gewesen zu sein, im Widerspruch zur Aussage, sie habe, als sie achtzehn Jahre alt gewesen sei, bis im

Juli 1999 im Sudan gelebt (vgl. A1 S. 9), hätte sie sich doch demnach von 1995 bis 1999 im Sudan aufgehalten. Auf Vorhalt hin, entgegnete die Beschwerdeführerin, ihr Kopf funktioniere nicht mehr richtig, sie sei drei oder vier Jahre vor der Unabhängigkeit Eritreas in den Sudan gegangen (vgl. A1 S. 9), womit sie sich statt, wie zuerst angegeben, nicht mit achtzehn, sondern bereits mit zwölf oder dreizehn Jahren in den Sudan begeben hätte. Abweichend von der oben genannten Aussage, bereits im Sudan eine erste Identitätskarte besessen zu haben, gab die Beschwerdeführerin an, diese nach dem Referendum erhalten zu haben und zwar im Jahre 2002 (vgl. A 10 S. 3). Auf den Widerspruch angesprochen, dass die eingereichte zweite Identitätskarte, die sie sich nach dem Verlust der ersten Identitätskarte habe ausstellen lassen, gemäss Ausstellungsdatum aus dem Jahre 2000 stamme, erklärte die Beschwerdeführerin, sie wisse nicht mehr, wann die erste Identitätskarte ausgestellt worden sei, es sei schon lange her, es sei vor dem Referendum gewesen (vgl. A10 S. 4). Dieses offensichtlich widersprüchliche Aussageverhalten vermag mit dem Hinweis in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführerin Mühe gehabt habe, die entsprechenden Jahreszahlen zu nennen und die Nennung des Jahres 2002 auf einem Versprecher beruhe, keineswegs überzeugend erklärt zu werden. Im Weiteren konnte die Beschwerdeführerin auch nicht plausibel erklären, weshalb die Behörden in Keren bei der Ausstellung der Identitätskarte als Wohnort ihre alte Adresse im Sudan hätten vermerken sollen und nicht die aktuelle Adresse in Eritrea. Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der Erstanhörung - und auf Beschwerdeebene - an, dass für die neue Identitätskarte einfach die in der alten Identitätskarte vermerkten Angaben übernommen worden seien (vgl. A1 S. 5), eine Erklärung, die nicht zu überzeugen vermag, ist doch kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb die eritreischen Behörden bei der Ausstellung der neuen Identitätskarte nach der Rückkehr der Beschwerdeführerin vom Sudan nach Eritrea nicht die aktuell gültige Adresse hätten eintragen sollen. Schliesslich ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin eingereichte Identitätskarte eindeutige Fälschungsmerkmale aufweist, was die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin herabsetzt. 5.2 Aus den genannten Gründen ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass sie, wie geltend gemacht, 1999 aus dem Sudan nach Eritrea zurückgekehrt ist und dort Behelligungen durch die eritreischen Behörden ausgesetzt war. An dieser Einschätzung vermag das auf Beschwerdeebene eingereichte Bestätigungsschreiben des Bruders des Ehemannes der Beschwerdeführerin, worin dieser ohne weitere Angaben oder Beweismittel festhält, den Ehemann der Beschwerdeführerin im Gefängnis aufgesucht zu haben, nichts zu ändern, ist dieses doch vor dem Hintergrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen und der naheliegenden Möglichkeit, dass es sich um ein reines Gefälligkeitsschreiben handelt, als wenig beweistauglich zu erachten. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit des Vorbringens, nach Eritrea zurückgekehrt zu sein, hat das BFM das weitere Vorbringen, nach ihrer Ausreise im November 2005 aus Eritrea auf der Fahrt von G._____ nach H._____ von einem Lastwagenchauffeur vergewaltigt worden zu sein, als ebenso unglaubhaft erachtet. Hierzu ist festzuhalten, dass angesichts der fehlenden Asylrelevanz dieses Vorbringens eine nähere Prüfung der Glaubhaftigkeit unterbleiben kann. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, glaubhaft darzulegen, dass sie, wie geltend gemacht, 1999 aus dem Sudan nach Eritrea zurückgekehrt ist, kann auch eine illegale Ausreise aus Eritrea nicht Gegenstand näherer Prüfung sein. 5.3 Somit hat die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen zu Recht als nicht glaubhaft erachtet und eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zutreffend verneint. Die Beschwerdeführerinnen erfüllen somit die Voraussetzungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die

Vorinstanz die Asylbegehren zu Recht abgelehnt hat. 6.6.1 In der Regel hat die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge. (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. EMARK 2001 Nr. 21), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde. 6.2 Die Beschwerdeführerinnen wurden mit Verfügung vom 9. März 2010 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen, weshalb sich eine Prüfung der Frage der Zulässigkeit sowie der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigt. 7. Demnach ist es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen, darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletze, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststelle oder unangemessen sei (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- (Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen indessen mit Zwischenverfügung vom 20. April 2010 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und aufgrund der Akten im heutigen Zeitpunkt von der anhaltenden Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.